

Kreis-



Blatt.

Vier und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Mittwoch den 17. Juli 1850.

Stück 5.

Die „N. Pr. Ztg.“ meldet einen neuen Zug von der Herzengüte J. M. der Königin und der vielen Wohlthaten, welche die hohe Frau im Stillen zu verbreiten fortführt, trotz der vielen trüben Erfahrungen, welche das Herz der Monarchin in den letzten Jahren getroffen haben. Der Schuhmacher B. am Schiffbauerdamm hatte einen Knaben, der viel musikalisches Talent verrieth, und deshalb von der Familie des Oberst-Lieut. v. D., welcher der Knabe bekannt geworden, Musikunterricht erhielt. Der Mangel eines eigenen Instruments hinderte jedoch sehr die weitere Ausbildung des jungen Talents, und der Vater war zu unermögend, seinen Wunsch zu erfüllen und ihm ein solches zu kaufen. Da wendet er sich mit einer Bittschrift an J. M. die Königin und bittet um deren Unterstützung. Am vergangenen Freitag ist der Geburtstag des Knaben, — da wird plötzlich die Familie durch die Ankunft eines sehr hübschen und werthvollen Claviers überrascht, das als Geschenk J. M. sich darstellt, zugleich mit einem Musiklehrer, der sich beauftragt meldet, die weitere Ausbildung des Knaben zu übernehmen. Man kann sich die Freude des Kleinen und der ganzen Familie denken. Hätte sie noch erhöht werden können, so wäre es durch das Geschenk der Portraits J. M. des Königs und der Königin geschehen, das der bisherige Beschützer des Kleinen, Oberst-Lieut. v. D., hinzufügte.

Der Fleischer und der Advokat.

Ein Fleischer besuchte dieser Tage einen Advokaten, um ihn wegen folgender Sache um Rath zu fragen. „Eine Dame betrat gestern,“ so erzählte der Fleischer, „meinen Laden, um ein recht schönes Stück Ochsenfleisch zu kaufen, bestimmt für ihres Ehegemahls Mittagstisch. Ihr Lieblingshund, der sie begleitete, vergessend Recht und Schicklichkeit, zog von dem Tisch ein Stück Fleisch herab und, es auf der Diele umherschleifend, beschmutzte er es mit Sand. Die Frage ist nun: Ist die Dame gehalten, mir das Fleisch zu bezahlen und wenn so, wie viel kann ich fordern?“ Der Advokat fragte, ob die Dame eine gute Kunde sei, und als der Fleischer dies bejahete, fuhr er fort: „Ich würde Euch als Freund rathen, die Zahlung von 1 Thlr. 10 Sgr., welche das Fleisch kostet, nicht zu erzwingen, weil, wenn Ihr darauf beständet, Ihr nicht allein die Kundschaft der Dame, sondern auch vielleicht die ihrer Freunde verlieren könntet. Wenn Euch aber einmal der Mann dieser Dame in den Weg kommt, so könnt Ihr diese Gelegenheit benutzen und in höflicher Weise ihm die Sache erzählen, gewiß, er wird Euch Euren Schaden ersetzen.“ „Wahrhaftig, Sie haben Recht. Ich will sogleich Ihren Rath befolgen und nehme mir die Freiheit Ihnen mitzutheilen, daß Ihre eigene werthe Frau Gemahlin es war.“ Der Advokat, obgleich sichtbar

auf diesen Ausgang nicht gefaßt, machte gute Miene zum bösen Spiele und zahlte lachend 1 Thlr. 10 Sgr. Der Fleischer ging schmunzelnd nach Hause, stolz darauf, dem Advokaten eine Nase gedreht zu haben. Er erzählte seinen pfiffigen Streich triumphirend dem Nachbar, Conditor, Gewürzkrämer und Apotheker, und diese stimmten in seinen Triumphgesang mit ein. Den andern Morgen stand der Fleischer, sein Pfeisichen dampfend, in seiner Thür, noch immer mit Schmunzeln an seinen klugen Streich denkend, als sich der Briefträger naht und ihm einen Brief überreicht. Er erbricht ihn; er war von dem Advokaten und enthielt eine Rechnung, auf der die Worte standen: „Für Consultation und Rathhertheilung 1 Thlr. 10 Sgr.“

M ü g e.

Woher mag es wohl kommen, daß seit einiger Zeit die Straßenmusik in unserer Stadt so sehr überhand genommen hat? Seither wurde man doch nur während des Jahrmakts durch die Musik der Leierkasten und anderer Bierfiedler geplagt, jetzt auch noch in der Zwischenzeit fast täglich von Straßenmusikern mit ihrer sehr oft ohrzerreißenden Musik. Jedenfalls geben diese Leute Gewerbesteuer an den Staat und haben demnach ein Recht zu Ausübung derselben. Für den größten Theil des Publikums aber ist diese Musik jedenfalls eine Störung, eine Last, von der er gewiß gern befreit sein möchte. Einsender schlägt zu diesem Behufe vor, den Musikern für ihr Spielen nichts mehr zu verabreichen, und man wird gewiß von Ihnen recht bald nicht mehr heimgesucht werden.

X.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: dem Regimentsfattler beim 9. Husaren-Regiment Strömel eine Tochter. — Getrauet: der Königl. Rechtsanwalt v. Mittelstädt zu Greifswald mit Jgfr. A. R. Hebel von hier.

Stadt. Geboren: dem Schuhmachermstr. Angermann Zwillingssöhne; dem Schuhmachermstr. Rothe ein Sohn; dem Weber Bieweg eine Tochter; dem Bürger und Buchbindermstr. Volkman eine Tochter; dem Drechslermeister Mühl eine Tochter; eine außerehel. Tochter. — Gestorben: die hinterl. Wittwe des Mechanikus Hasse aus Wittstock, 72 J. 9 M. 2 W. alt, an der Brechruhr; der einzige Sohn des Webers Bieweg, 2 J. 4 M. alt, an den Folgen einer verschluckten Bohne; der älteste Zwillingssohn des Schuhmachermstr. Angermann, 1 L. 15 St. alt, an Blutschläge; der einzige Sohn des Bürgers und Seilermstr. Vär, 8 Tage alt, an Krämpfen; eine außereheliche Tochter, 1 Woche alt, an Krämpfen.

Neumarkt. Geboren: dem Königl. Schiffsenwärter Länger eine Tochter; dem verstorbenen Handarbeiter Meddin ein Sohn (*posth.*); dem Hausmann Wustlich ein Sohn; dem Handarbeiter Köfe in Benenien ein Sohn; dem Handarbeiter Klee eine Tochter. — Getrauet: der Schornsteinfegergefell Rauwald mit J. M. W. Dorias von hier; der Maurergefell Schaffner mit der Wittwe Buschendorf von hier.

Altenburg. Geboren: dem Fleischerhauer Beigt ein Sohn; dem Handarbeiter Deckler ein Sohn; eine außerehel. Tochter (*totgeb.*) — Gestorben: die Ehefrau des Zeug- und Leinewebers Remeburg, 30 J. 6 M. alt, an Brustkrankheit; die hinterlassene Wittwe des Schiefer- und Ziegeldeckers Sack, 59 J. 8 M. alt, an Altersschwäche.

Kirchennachrichten von Schleuditz: Juni.

Geborenen: dem Porzellanmaler Böllig ein Sohn; dem Schneidernstr. Berger eine Tochter; dem Schuhmachernstr. Köpfer ein Sohn; dem Fleischaernstr. Wilhelm Fuchs eine Tochter; dem Bäcker Stollberg ein Sohn; dem Schneidernstr. Schmidt ein Sohn; dem Bürgermstr. Schröder eine Tochter; dem Tischlernstr. Schmidt eine Tochter; dem Einwohner Heinze ein Sohn. — **Gestorbenen:** der Einwohner Dertel, im 38. Jahre; eine Tochter des Bürgers und Mehlhändlers Gärtner, im 7. Jahre; der Bürger und Schuhmachernstr. Friedrich Klaus, im 65. Jahre; ein unehel. Sohn, im 4. Monat; eine Tochter des Schuhmachernstrs. Schulze, im 6. Monat.

Römisch-Katholischer Gottesdienst.

Freitag den 19. d. M., früh 7 Uhr,
in hiesiger Domkirche,
für Civil und Militair.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Die Unterhaltung der, der Stadt-Commun zugehörigen Brunnen soll, vom 1. November d. J. ab gerechnet, nach Umständen auf 6 oder 9 Jahre dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Geeignete Unternehmer werden aufgefordert, in dem auf Freitag, am 19. Juli d. J., Vorm. um 10 Uhr, anberaumten, im Stadt-Secretariate abzuhaltenen Termine ihre Gebote abzugeben.

Dieselbst können auch die Bedingungen, welche der Licitation zum Grunde liegen, eingesehen werden.

Merseburg, den 27. Juni 1850.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In dem Ministerial-Rescripte vom 16. April 1850 — Justiz-Ministerialblatt pag. 129. — ist die diesjährige Ferienzeit für das hiesige Kreisgericht vom 21. Juli e. ab bis zum 1. September d. J. bestimmt.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug die Abfassung der Erkenntnisse, als auch die Decretur und Abhaltung der Termine, die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als Feriensache bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, das Gericht ist jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums mit der Aufforderung gebracht, die Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Merseburg, den 25. Juni 1850.

Königliches Kreis-Gericht.

Das in der Vorstadt Altenburg belegene, Nr. 659. des Brandkatasters und Nr. 736. des Haushypothekenbuchs von Merseburg eingetragene, den Geschwistern Hoffmann gehörige Wohnhaus nebst Zubehör und Garten, gerichtlich auf 1136 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, nebst 2 Drehrollen, 80 Thlr. taxirt, soll freiwillig

am 19. September e., Vormittags 10 Uhr, an Kreisgerichtsstelle durch den Herrn Kreisrichter Brummer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein, die Taxe und die Verkaufsbedingungen liegen in unserem IV. Bureau zur Einsicht offen.

Merseburg, den 6. Juli 1850.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Öffentliches Aufgebot.

Alle diejenigen, welche aus der Zeit vom 21. August 1847 bis zum 1. Juli 1849 an den Actuarius Rackwitz während dessen interimistischer Verwaltung des Actuariats bei der Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu Schleuditz als Verwalter der dasigen Sportelkasse irgend einen Anspruch an die gedachte Gerichts-Commission oder dessen Sportelkasse zu machen haben, werden hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem hierzu auf den 29. October 1850, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Obergerichts-Referendar Schäfer anberaumten Termine anzumelden und ihre Ansprüche näher zu begründen, unter der Verwarnung, daß sie nach fruchtlosem Ablaufe des Termins ihres etwaigen Anspruchs an die gedachte Kasse verlustig gehen, und die bestellte Amtscantion an den Actuarius Rackwitz zurückgezahlt werden wird.

Merseburg, den 2. Juli 1850.

Königliches Kreis-Gericht.**Haus- und Feldverkauf.**

Ich bin gesonnen, mein zu Dackendorf belegenes Wohnhaus nebst Scheune, Stall und Garten mit Gemeinderecht, so wie einer dazu gehörigen $\frac{1}{2}$ Hufe Feld in Lemmer Flur und einer $\frac{1}{2}$ Hufe Feld in Gräfendorfer Flur, mit der bevorstehenden Erndte, auf

den 21. Juli e., Nachmittags 3 Uhr, in meiner Wohnung, meistbietend zu verkaufen und lade daher Kauflustige mit dem Bemerken dazu ergebenst ein, daß die Bedingungen im Termine vorher bekannt gemacht werden sollen.

Dackendorf, den 15. Juli 1850.

Wittve Brenner.

Haus-Verkauf.

Mein in Merseburg, Vorstadt Altenburg Nr. 811., belegenes Haus, früher Steuerath Kutter, will ich aus freier Hand verkaufen. Kaufliebhaber haben sich an mich im Gasthof zu Schkopau zu wenden.

Schkopau, den 15. Juli 1850.

Wächter, Gastwirth.

Verkauf. Ein Zelt oder Laubhude, 30 Fuß lang, 21 Fuß breit, unten herum mit Leinwand beschlagen, aufgestellt zu Posendorf, soll Sonntags den 21. Juli, Nachmittags 3 Uhr, von dem Dorfgericht an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Posendorf, den 15. Juli 1850.

Das Dorfgericht.

Bekanntmachung.

Meine in hiesiger Flur stehenden Halmfrüchte, bestehend in 66 Heimgen, werden an Ort und Stelle den 22. Juli, früh 9 Uhr, öffentlich in einzelnen Stücken, gegen gleich baare Zahlung, verauctionirt werden. Der Versammlungsort ist auf dem Schießhause 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, wozu ich Kauflustige hiermit ergebenst einlade.

Merseburg, den 15. Juli 1850.

Eduard Ortmann.

Wiesen-Verpachtung.

Sonntag als den 21. Juli, Nachmittags 3 Uhr, soll die Gemeinewiese in Collenbeyer Flur, am Fußstege von Döllnitz nach Merseburg, in der Nähe der Luppe gelegen, an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden.

Der Gemeinde-Vorstand.

E n c e.

Die Jagdnutzung der Fluren Bünschendorf, Reinsdorf und Raschwitz soll auf den 28. d. M., Nachmittags um 4 Uhr, in dem Gasthose zu Reinsdorf, verpachtet werden. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Bünschendorf, den 11. Juli 1850.

Neubarth, Ortsrichter.

In der Nähe der Bürgerschule steht für einen einzelnen Herrn ein Logis zu vermieten; desgleichen auch ein Familienlogis. Dierauf Reflectirenden wird Auskunft ertheilt auf dem Brühl im Hause Nr. 340.

Merseburg, den 15. Juli 1850.

Eine Stube mit zwei Kammern ist an eine kinderlose Familie zu vermieten, resp. am 1. October e. zu beziehen bei **Dürbeck** am Hofmarkt.

Den bei Separationen und Ablösungen, insbesondere auch bei Mühlenabgaben = Ablösungen, Interessirenden erbieth ich mich juristischen und öconomisch = technischen Rath und Beistand zu ertheilen. Die hiervon Gebrauch machen wollen, ersuche ich, sich, und zwar am besten Sonntags, da ich wegen meiner auswärtigen Amtsgeschäfte häufig nicht einheimisch bin, zeitig an mich zu wenden.

Merseburg, den 18. Juni 1850.

Der Oeconomie = Commissarius **Demler.**

Sehr fette neue Heringe, Marinirte Heringe, Schottische Heringe à Stück 3, 4 und 5 Pf., empfiehlt

L. Zimmermann.

Barinas und Portorico = Blätter in ganz alter abgelagerter Waare empfiehlt

L. Zimmermann.

Alten abgelagerten Nordhäuser Korn = Brantwein, probekaltig, empfehle in Gebinden und im Einzelnen billig, und gewähre den Herren Gastwirthen und Wiederverkäufern einen bedeutenden Rabatt.

L. Zimmermann.

Frische Malzbombons empfing und empfiehlt

L. Zimmermann.

Klinterkugeln und Schrot in allen Größen, feinstes französisches Jagd = und Scheibepulver, weiches Blei und Zündhütchen empfiehlt billigt

L. A. Weddy.

Ultramarin, grün und blau, nebst allen andern Farben, auch fertige Firnisfarben, Weiß-, Faust-, Firnis-, Leim- und Strichpinsel empfiehlt

L. A. Weddy.

Berliner Fliegenleim, die Büchse 1 Sgr., bei

L. A. Weddy.

Königl. Sächs. conf.

Lebensversicherungs = Gesellschaft zu Leipzig.

Obgleich Jedermann, wie auch seine Glücksgüter beschaffen sein mögen, aus der Versicherung des Lebens erspriechlichen Nutzen ziehen kann, so eignen sich solche doch ganz besonders für den Mittelstand und zwar für diejenigen Familienväter desselben, welche einsehen, daß ihr frühzeitiger Tod die betrübtesten Folgen für Weib und Kinder hervorbringen würde.

Es wird daher blos nöthig sein, sie hiermit darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch den Beitritt zur Lebensversicherungs = Anstalt den Ihrigen eine Erbschaft hinterlassen können, wodurch deren Fortkommen für die Zukunft gesichert ist. Zu Annahme von Versicherungsanträgen und Ertheilung von näherer Auskunft ist bereit

A. Hindfleisch, Agent in Merseburg.

Logis = Vermietung.

Das untere Logis in der Preußergasse beim Seilermeister **Günther** ist von Michaeli ab zu vermieten.

Vom 1. und 2. Quartale des **Dorfbarbiers**

besitze ich noch eine Anzahl Exemplare, die ich à Quartal zu dem billigen Preise von 5 Sgr. abgebe.

Louis Garcke.

Gegen

Hautausschläge, Sommersprossen, Finnen, gichtische und rheumatische Affectionen, Flechten, sowie gegen spröde, trockene und gelbe Haut

eignet sich als ein anerkannt vorzügliches äußerliches Hautheilmittel

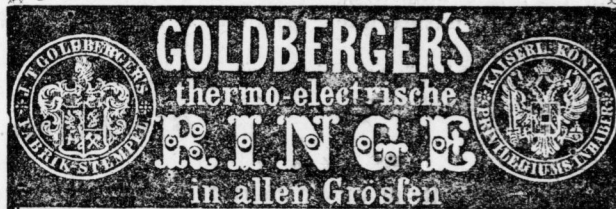
Dr. Borchardt's

aromatisch = medicinische Kräuter = Seife,

die für Merseburg nur bei **Louis Garcke** vorräthig ist und in weißen mit grüner Schrift bedruckten und an beiden Enden mit nebensiehendem Siegel versehenen Packetchen à 6 Sgr. verkauft wird.



Bei **Louis Garcke**, alleinigem Depositair der Goldberger'schen Erzeugnisse für Merseburg und Umgegend, sind nunmehr auch ächt und zu den festgestellten Fabrikpreisen zu haben:



à Stück mit Gebrauchs-Anweisung erster Qualität 1 Rthlr. pr. Cour, zweiter Qualität 20 Sgr. pr. Cour.

Jeder Ring trägt auf der innern Seite vertieft gravirt folgenden Fabrikstempel: „I. T. G.“ und ist in einem Häutchen wohlverpackt, das auf der Vorderseite meinen Namen und auf der Rückseite die beiden oben stehenden Wappens und mein Facsimile in Golddruck trägt.

W. W. W. W. W.

Diese nach wissenschaftlichen Grundsätzen in eleganter Form und in größter Vollkommenheit von **A. T. Goldberger** construirten thermo-electrischen Ringe werden mit vielem Nutzen gegen **Schreibkrampf, Zittern und Schwäche** in den Händen sowie zur **Stärkung und Kräftigung** der Finger- und Hand-Muskeln und Nerven getragen und verursachen beim Gebrauch keinerlei Unbequemlichkeit.

Man wolle die Zeichen der Aechtheit dieser Goldbergerschen Ringe sowie den Umstand genau beachten, daß sich in jeder Stadt nur ein Depot derselben befindet.

Ich beehre mich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß ich bei dem Kaufmann Herrn Schulze jun. auf dem Entenplane, 2 Treppen hoch, wohne und am sichersten in den Morgenstunden bis 10 Uhr und Nachmittags bis 4 Uhr zu sprechen bin. Der Eingang zu meiner Wohnung ist in der Rittergasse. Merseburg, den 16. Juli 1850.

Dr. Saak, Bataillonsarzt.

Wichtige Anzeige für Taube und Harthörige.

Auf das Doctor John Robinsonsche Gehöröl, wovon ich für ganz Deutschland Verkauf und Niederlage habe, mache ich alle Taube und Harthörige aufmerksam. Dieses Del heilt binnen kurzer Zeit die Taubheit, falls selbige nicht angeboren, es bekämpft ferner alle mit der Harthörigkeit verbundenen Uebel, als der Ohrenschmerzen und das Säusen und Brausen in den Ohren, und falls keine reinen Unmöglichkeit obwalten, kann man für die Wirksamkeit die sicherste Garantie leisten.

Drei Genesungs-Atteste übergebe ich der Oeffentlichkeit, alle mitzutheilen, ist zu kostspielig. Schriftliche Aufträge, die ich mir franco erbitte, werden auf das Prompteste von mir ausgeführt.

Sooest, Reg. Bez. Arnberg, 1850.

H. Brakelmann,

Lieferant von mehreren Fürstlichen Höfen
und alleiniger Depositär.

Attest.

Ich litt an Taubheit, alle ärztliche Hilfe war vergebens, da wandte ich noch zuletzt das Doctor John Robinsonsche Gehöröl an, wovon Herr H. Brakelmann in Sooest Niederlage und Verkauf hat, und binnen kurzer Zeit, mit Freuden bekenne ich es, hörte ich wieder ganz genau und bin jetzt förmlich wieder hergestellt.

Ich attestire dieses der Wahrheit gemäß recht gern.
Fröndenberg bei Unna.

gez. **Chr. Kröner.**

Attest.

Längere Zeit litt ich an Harthörigkeit; ich wandte nach vielen Mitteln zuletzt noch das Robinsonsche Gehöröl an, wovon Herr H. Brakelmann in Sooest Niederlage hat, und nach kurzem Gebrauch war meine Harthörigkeit gänzlich verschwunden.

Ich attestire dieses recht gern.
Destinghausen bei Horesstadt.

gez. **Marcus Rosenberg.**

Groß Wechow bei Bollin in Pommern,
den 1. December 1849.

Herrn H. Brakelmann in Sooest.

Ew. Wohlgeboren ersuche ich, mir von dem Gehöröl, wovon ich schon ein Fläschchen mit gutem Erfolge für das eine Ohr verbraucht habe, gefälligst noch ein Fläschchen zu senden.

Achtungsvoll und ergebenst
gez. Die Prälatin **von Berg,**
geb. **von Owsien.**

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Junk. Druck und Verlag von Kobitzschens Erben.

Hierzu eine Beilage.

Reise-Gelegenheit

in Dampf- und Segelschiffen nach allen Welttheilen. Das Nähere hierüber bei **Engel in Merseburg**, Agent für die Herren Knorr und Janßen in Hamburg.

Die Passagepreise waren noch nie so billig, als ich sie dieses Jahr stellen kann.

Mitbürger!

Zu Bezug auf die Aufforderung der Expedition des Halle'schen Couriers vom 12. d. M., zu Beiträgen für unsere deutschen Brüder in Schleswig-Holstein, erbiere ich mich, für diejenigen meiner Mitbürger, welchen dadurch eine Bequemlichkeit in der Abgabe gewährt wird, Beiträge, bestehend in fortdauernder Beisteuer von Geld, Weinwand, Charpie anzunehmen und an die Expedition des Couriers zur Weiterbeförderung abzuliefern, auch die Resultate von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen. Möchte die Theilnahme eine recht allgemeine werden und möge man bedenken, daß dies der alleinige uns übrig gebliebene Weg ist, unsern bedrängten deutschen Brüdern beizustehen.

Merseburg, den 16. Juli 1850.

H. Klingebell jun.

Erziehungsanstalt im Frauenfels zu Altenburg.

Sittlich-religiöse, intellectuelle und physische Ausbildung auf dem Grunde individueller Behandlung jedes einzelnen Zöglings wird in der Anstalt des Unterzeichneten durch die vereinten Kräfte von 7 Lehrern erstrebt. Tüchtige Bewegungen werden in dem großen mit der Anstalt verbundenen Garten und in der gesunden Umgebung Altenburgs zur Kräftigung des Körpers und Erhaltung der jugendlichen Frische angestellt. Aufgenommen werden Zöglinge vom 7. bis zum 16. Jahre, und durch gründlichen, aber naturgemäßen und harmonischen Unterricht für die mannichfaltigen wissenschaftlichen und praktischen Zweige der menschlichen Thätigkeit vorbereitet. Die Grundsätze, nach denen Erziehung und Unterricht geleitet werden, sind in den Programmen von den Jahren 1849 und 1850 dargelegt, welche nebst den Bedingungen, unter denen der Eintritt erfolgen kann, auf Wunsch verabreicht werden.

Woldemar Matthiä
im Frauenfels zu Altenburg.

Concert-Anzeige. Künftigen Donnerstag, den 18. d. M., von Abends 6 Uhr ab, findet das dritte Gesellschafts-Concert im Rischgarten und nachher ein gefelliges Länzchen Statt.

Merseburg, den 15. Juli 1850.

Das Directorium.

Ein an Ordnung gewöhntes Mädchen, welches in der Wirthschaft nicht ganz unerfahren, findet Dienst Schmalsegasse Nr. 835.

Marktpreise vom 13. Juli.

	thl.	sg.	pf.	bis	thl.	sg.	pf.		thl.	sg.	pf.	bis	thl.	sg.	pf.
Weizen	1	23	9	bis	1	26	3	Gerste	—	22	6	bis	—	25	—
Roggen	1	2	6	bis	1	5	—	Hafer	—	18	9	bis	—	22	6

Schwurgerichts-Verhandlungen in Naumburg.

Am 8. Juli wurde hier selbst die zweite Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts eröffnet. Als Präsident fungirte der Appell. Gerichtsrath Westphal, als Richter der Kreisrichter Wunderlich aus Cölleda, sowie die Assessoren Rabe, v. Kropf, Neubaur. Es fungirte der Staatsanwalt Lanhu. Zu Geschworenen waren folgende Personen berufen: Kaufmann Carius aus Zeitz, Wegebaumeister Hecker ebendaher, Fabrikant Scheube daher, Dr. Woppisch aus Zeitz, Oberamtmann Heyssing aus Kloster-Pösa, Rittergutsbesitzer Böwe aus Mutschau, Fleischermeister Fr. Reibestein hier, Salinenrendant Pauli aus Kösen, Schulhaus-Zuspector Schwimmer aus Schulpforta, Gastwirth Dettler aus Neuflemmingen, Ortsrichter Böther aus Rehhausen, Mühlenbesitzer Krause aus Wettaburg, Oekonom Kolbenach aus Cölleda, Thierarzt Schüchler ebendaher, Oberflieut. a. D. Pabst von Dhain aus Heldrungen, Ortschulze Mühlberg aus Hemleben, Anspänner Zahner aus Saubach, Rittergutsbes. Graf v. Helledorf aus Wolkmirsdorf, Ortsrichter Franke aus Unterkafa, Mühlenbesitzer Eisenschmidt aus Ischvorgula, Mühlenbesitzer Schumann aus Poserne, Schenkwirth Krieg aus Unternessa, Posthalter Bedemann aus Duerfurt, Anspänner Nennewitz aus Rosleben, Oberförster Goldmann aus Ziegelroda, Mühlenbesitzer Schmidt aus Unter-Esperstädt, Regierungs-Secretair Grins aus Merseburg, Apotheker Hahn daher, Rechtsanwält Hunger daher, Kaufmann und Mag. Asses. Karlstein daher, Lotterie-Einnehmer Kieselbach daher, Regier. Rath v. Rode daher, Oberförster Nechow aus Schkeuditz, Rentier Leiter aus Schaafstädt, Amtmann Sichel aus Kösen, Rittergutsbesitzer Franke aus Geiselsröhlitz.

Von den gedachten Geschworenen waren 34 erschienen und nur der Gastwirth Dettler und Rechtsanwält Hunger ausgeblieben. Von dem Dettler war ein Entlassungsgesuch wegen Krankheit unter Beifügung eines ärztlichen Attestes eingegangen. Dasselbe wurde nach Anhörung des Staatsanwalts vom Gerichtshof für gegründet erachtet. Vier andere Gesuche auf Entlassung, von denen sich die des Dr. Woppisch und Schulhaus-Zuspector Schwimmer auf Unabkömmlichkeit, die des Bedemann und Eisenschmidt auf Schwerhörigkeit gründeten, wurden vom Gerichtshof verworfen.

Demnächst wurde zur Verhandlung der ersten Sache geschritten.

Auf der Anklagebank erschienen die Glasergesellen Karl Gustav Gabriel und Karl August Gall, mit dem Rechtsanwält Franz als Vertheidiger.

Durch das Loos wurden folgende Geschworene bestimmt: Lotterie-Einnehmer Kieselbach, Kaufmann Karlstein, Salinenrendant Pauli, Fleischermstr. Reibestein, Ortsrichter Böther, Oberflieut. Pabst von Dhain, Oekonom Kolbenach, Mühlenbesitzer Eisenschmidt, Oeconomie-Amtmann Sichel, Thierarzt Schüchler, Graf v. Helledorf, Posthalter Bedemann. Referend. v. Vogt, als Gerichtschreiber, verlas die Anklage, welche folgendermaßen lautete:

Eines Abends, im Monate Juni v. J., zwischen 10 und 12 Uhr, ging der Glaser Gottlob Grube aus Nebra aus der dortigen Friedländischen Bierstube nach Hause. Als er in die Gegend der Scharfrichterei kam, sprangen plötzlich zwei hinter dem Thorwege postirte Männer, die er in der mond hellen Nacht als die Gebrüder Gustav und August Gall erkannt haben will, mit circa 2 Fuß langen Latten in den Händen, hervor, überstelen ihn und schlugen ihn dergestalt auf den Kopf, daß er besinnungslos zu Boden fiel, erst

gegen 3 Uhr Morgens sich wieder aufraffen und nach seiner in der Nähe befindlichen Wohnung schleppen konnte.

Obgleich den Vorfall direct nur der 1c. Grube allein bekundet, so wird doch sein Zeugniß durch die eidlichen Aussagen des Schuhmachers Hoppe, des Fleischers Drilling und des Weißgerbermeisters Hecht wesentlich unterstützt. Diesen Personen haben die Gebrüder Gall im vorigen Jahre zu verschiedenen Zeiten erzählt, daß sie eines Sonntags dem Glaser Grube aufgelauert und ihn gehörig durchgeprügelt hätten. Dabei hat nach Aussage des Hecht der August Gall die noch mit Blut besetzte 2 Ellen lange Latte, mit welcher die Schläge beigebracht sein sollten, ihm vorgezeigt, und nach Aussage des Drilling der Gustav Gall erklärt, daß das Durchprügeln deshalb geschehen sei, weil Grube einen beleidigenden Brief an seine Eltern geschrieben habe. Auch haben alle drei Zeugen schon um die Zeit des Vorfalls davon gehört, und dem 1c. Hecht hat Grube gleich damals erzählt, daß er die Gebrüder Gall erkannt habe, in Ermangelung von Zeugen jedoch vorläufig nichts machen könne.

Gustav Gabriel Gall ist 25 Jahr alt, noch nicht in Untersuchung gewesen, und nur wegen Beleidigung des Schuhmachers Nennemeyer mit 2 Jahr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Karl August Gall ist 21 Jahr alt, vaterlos, wegen Verletzung des Hausrechts in Untersuchung gewesen und mit 8 Tagen Gefängniß bestraft.

Nach beendigter Voruntersuchung, in welcher beide gehört worden, aber die That durchaus in Abrede gestellt haben, sind sie durch die Beschlüsse des Königl. Kreisgerichts zu Duerfurt vom 10. Mai und des Kriminalsenats des hiesigen Königl. Appell. Gerichts vom 7. Juni e. auf Grund des §. 1207. des Strafrechts, wegen Auflauerns auf öffentlicher Straße in Anklagestand versetzt, die Verhandlung und Entscheidung der Sache dem hiesigen Schwurgerichte überwiesen.

Auf die Frage des Präsidenten erklärten sich beide Angeklagte für Nichtschuldig. Sie bemerkten vor Allem, daß sie mit dem Glaser Grube auf unfreundlichem Fuß gestanden, daß diese Unfreundlichkeit von Grube ausgegangen und wahrscheinlich in Brodneid ihre Veranlassung gehabt habe. Namentlich führten sie an, daß er im vorigen Jahre einen beleidigenden Brief an ihren Vater geschrieben. Sie selbst leugneten, sich jemals unfreundlich gegen Grube benommen zu haben. Auf die Anklage selbst ließen sie sich dahin aus, daß sie im vorigen Jahre beide zusammen aus der Friedländischen Bierstube gekommen, woselbst sie Grube angetroffen, der mit ihnen Händel gesucht habe. Sie wären, weil es noch nicht spät gewesen, zusammen spazieren gegangen und auf dem Rückwege an der Meisterey in Nebra vorübergekommen. Hier seien sie mit dem Nachtwächter, welcher inzwischen verstorben, zusammengetroffen, und habe sich August Gall mit ihm unterhalten, während Gustav vorausgegangen sei. Letzterem sei ein Mann begegnet, welchen er nicht erkannt, welcher aber alsbald ihn mit einem Steine geworfen, sich auf einer Anhöhe versteckt gehabt und von ihm bei der Verfolgung als der Grube erkannt worden sei. Er sei hierauf mit Grube handgemein geworden, wobei ihm sein Bruder August zu Hülfe geeilt. Vom Präsidenten aufmerksam gemacht, daß er früher überhaupt geäußert habe, mit Grube zusammengekommen zu sein, erklärte Gall, daß er dies Zusammentreffen verschwiegen, weil es am 22. Mai geschehen und ihm früher bekannt gemacht worden, daß der Vorfall

Das für sie des un- ch, Be- ste- pie sei- zu cht der ten fi= Be- des er- mit = al- en d= un- tti- Die tet 49 en n. en Be- es er = of- 6



mit Grube sich im Juni ereignet haben soll. Gegen irgend Jemand zugestanden zu haben, daß sie dem Grube aufgelauert und denselben mißhandelt hätten, bestreiten sie und stellen überhaupt die That des Mißhandelns und des Aufschauerns in Abrede. Gegen die Zeugen selbst führen sie an, daß dieselben sich untereinander verabredet hätten, um sie zu stürzen, und berufen sich deshalb auf das Zeugniß der Wittve Falkenstein. Es wurde hierauf zur Beweisannahme geschritten. Gegen den Glaser Grube, welcher die Angaben der Anklage durchweg bestätigte, wurde angeführt, daß er im Armenhause wohne und wegen Arbeitsscheu und auch sonst polizeilich bestraft sei. Die übrigen Zeugen, Schuhmacher Hoppe, Fleischer Orting und Weißgerbermeister Hecht bekundeten die Angaben der Anklage, wonach die beiden Angeklagten zu verschiedenen Zeiten und ausführlich mitgetheilt, daß sie dem Grube eines Abends an der Meisterei heimlich aufgelauert und ihn dann geprügelt hätten. Es bemerkte namentlich der Zeuge Hecht, daß ihm August Gall eine mit Blut besleckte Latte gezeigt, und dabei bemerkt habe, daß er damit den 2c. Grube geschlagen. Ebenso bekundete derselbe Zeuge, daß Grube bald nach dem Verfall ihm denselben mit der Bemerkung mitgetheilt, daß er die Gebrüder Gall zwar genau erkannt, vor der Hand aber nichts thun könne, weil er keine Zeugen habe. Aus der Vernehmung der Wittve Falkenstein ergab sich durchaus nichts Erhebliches, indem sie von einer Verabredung der Zeugen nichts bekunden konnte, und nur wußte, daß der oder jener der Zeugen mitunter zu Hecht oder Hoppe gekommen. Der Staatsanwalt führte hierauf aus, daß die Anklage durchweg erwiesen, und die Angeklagten sich des Aufschauerns schuldig gemacht hätten, und beantragte daher das Schuldig. Der Vertheidiger, welcher hauptsächlich die Glaubwürdigkeit der Zeugen anzugreifen bemüht war, beantragte das Nichtschuldig. Nachdem der Präsident das Resümee gegeben, wurden folgende Thatfragen gestellt:

I. a) Ist der Angeklagte, Gustav Gabriel Gall schuldig, im Mai oder Juni v. J. eines Abends in Gemeinschaft mit seinem Bruder, Karl August Gall dem Glaser Grube auf öffentlicher Straße aufgelauert und ihn gemißhandelt zu haben? oder wird dies verneint

I. b) Ist der Angeklagte Gustav Gabriel schuldig, im Mai oder Juni v. J. eines Abends dem Glaser Grube auf öffentlicher Straße aufgelauert und ihn gemißhandelt zu haben?

II. a) Ist der Angeklagte Karl August Gall schuldig, im Mai oder Juni v. J. eines Abends in Gemeinschaft mit seinem Bruder Gustav Gabriel Gall dem Glaser Grube auf öffentlicher Straße aufgelauert und ihn gemißhandelt zu haben? oder wird dies verneint

II. b) Ist der Angeklagte Karl August Gall schuldig, im Mai oder Juni v. J. eines Abends dem Glaser Grube auf öffentlicher Straße aufgelauert und ihn gemißhandelt zu haben?

Von den Geschwornen wurden die Fragen zu **I. a.** und **II. a.** bejaht und zwar mit mehr als 7 Stimmen.

Der Staatsanwalt beantragte hierauf mit Rücksicht auf die erheblichen Mißhandlungen, sowie mit Rücksicht darauf, daß beide Angeklagte sich zum Verbrechen verbunden hätten, 3 Jahr Zuchthaus und Verlust der Nationalkardede. Der Vertheidiger fand diesen Antrag zu hoch und bemerkte zur Rechtfertigung, daß nach dem neuen Strafgesetzentwurf das gedachte Verbrechen gar nicht mit Strafe bedroht wäre. Der Gerichtshof erkannte auf 2 Jahr 3 Monat Zuchthaus und Verlust der Nationalkardede.

Hierauf erschien auf der Anklagebank der Schenkewirth Johann Christoph Dämmer, 58 Jahr alt, evangelisch, aus Merseburg, mit dem Rechtsanwalt Franz als Vertheidiger. Durch das Loos wurden zu Geschwornen bestimmt: Reg. Rath v. Rode, Deconom Kolbenach, Fabrikant Scheube, Schenkewirth Krieg, Amtmann Gichel, Salinenrentant Pauli, Regier. Secretär Grins, Schulhausinsp. Schwimmer, Oberförster Goldmann, Mühlenbes. Schuhmann Apotheker Hahn, Anspanner Rennewitz. Der Gerichtsschreiber, Ref. Bogt verlas die Anklage, welche dahin ging, daß der Schenkewirth Dämmer einen in Nr. 5 des „deutschen Staatsbürgers“ erschienenen Artikel zum Druck befördert hatte, worin mehrere, von Soldaten des 19. Inf. Reg. und 12. Hus. Reg. verübte Excesse in Merseburg mitgetheilt wurden, und welcher mit folgenden Worten schloß: „Die hiesigen Vorfälle sind der Behörde zur Untersuchung angezeigt, wir hoffen, daß Gerechtigkeit geübt werde, und lassen uns in diesem Glauben auch nicht dadurch beirren, daß der Schuhmachermstr. Hohmuth auf seine Beschwerde von einer hochgestellten Militairperson zur Antwort bekommen haben soll, ich werde zwar das Eindringen in die Häuser nicht dulden, aber darin haben die Soldaten nicht Unrecht, daß die Demokraten todtgeschlagen werden müssen.“

Da der Schuhmachermstr. Hohmuth, welcher inzwischen nach Australien ausgewandert, am 14. Januar sich an den Kommandeur 12. Hus. Reg. Maj. Wurm v. Zink mit einer Beschwerde über die Excesse der Soldaten gewendet, und sich hierbei namentlich darüber beschwert hatte, daß die Soldaten gegen ihn geäußert hätten, die Hunde, die Demokraten müssen alle todtgeschlagen werden, und Hohmuth, wie er später angegeben, dem Justizrath Butte in Gegenwart des Dämmer diese Unterredung mitgetheilt hat, und hierbei behauptete, von dem Major v. Wurm die Antwort erhalten zu haben, „daß er zwar energisch einschreiten, die Sache untersuchen und nicht leiden werde, daß die Soldaten in die Häuser dringen, daß darin aber die Soldaten Recht hätten, daß alle Demokraten todtgeschlagen werden müßten,“ so hat der Major v. Wurm sich durch diesen Artikel beleidigt gefühlt und auf Unterfuchung gegen Dämmer angetragen. Durch den Beschluß des Königl. Kreisgerichts zu Merseburg ist Dämmer wegen öffentlicher Beleidigung, resp. Verläumdung eines Beamten in den Anklagestand versetzt.

Auf die Frage des Präsidenten erklärte sich der Angeklagte für Nichtschuldig. Er bestritt Verfasser des fraglichen Artikels zu sein, und gab an, daß er davon nichts gewußt habe, daß der Major von Wurm in jenem Artikel gemeint sei, und daß Hohmuth eine derartige Erzählung gemacht habe; er bemerkte, daß er dem Justizrath Butte die Excesse der Soldaten in seinem Hause mit der Bitte mitgetheilt, einen Auftrag zu fertigen, daß dies von dem Justizrath Butte geschehen sei, und er den fraglichen Artikel, ohne ihn zu lesen, zum Druck befördert habe. Die Verantwortlichkeit für den Artikel übernommen zu haben, bestritt er ausdrücklich und berief sich auf das Zeugniß mehrerer Personen, daß der Justizrath Butte der Verfasser jenes Artikels sei. Der Vernehmung jener Person widersprach der Staatsanwalt als durchaus unerheblich. Da der Vertheidiger bei seinem Antrage auf Vernehmung stehen blieb, faßte der Gerichtshof darüber Beschluß und beschloß Vernehmung dieser Zeugen. Als Belastungszeuge wurde vernommen der Buchhändler Garcke zu Merseburg, welcher bekundete, daß Dämmer den Artikel überbracht habe und von ihm auf die Bedenklichkeit durch Vorlesen aufmerksam gemacht, ausdrücklich erklärt habe, er werde die Verantwortlichkeit dafür übernehmen. Hierauf habe Dämmer auch das Manuscript mit seinem Namen unterzeichnet, jedoch ausdrücklich gebeten, den Namen nicht mit abzurufen. Dieses Manuscript überreichte der Zeuge. Dämmer konnte sich nicht erinnern, den Namen unter das Manuscript gesetzt zu haben. Von den Entlastungszeugen bekundeten mehrere, daß der Justizrath Butte Verfasser des fraglichen Artikels sei. Namentlich erklärte der Copist Wittich, daß dies Manuscript von seiner Hand herrühre. Mehrere Zeugen bekundeten außerdem, daß Dämmer mit Hohmuth bei dem Justizrath Butte zusammengetroffen sei. Außerdem wurde als Entlastungszeuge der frühere Rechnungsführer Martin vernommen, welcher jedoch die Behauptung des Angeklagten nicht bestätigte, daß der Major v. Wurm die ihm in den Mund gelegte Aeußerung gegen den 2c. Hohmuth wirklich gethan habe.

Der Staatsanwalt begründet hierauf seinen Antrag, das Schuldig gegen den Angeklagten auszusprechen, während der Vertheidiger das Nichtschuldig beantragte. Nach gegebenem Resümee wurde folgende Thatfrage gestellt:

Ist der Angeklagte Johann Christoph Dämmer schuldig, durch die Beförderung des Abdrucks des in Nr. 5. des Merseburger Volksblattes „der Staatsbürger“ vom 17. Januar 1849, Seite 24. enthaltenen Artikels, und zwar von den Worten ab: „Wir hoffen, daß Gerechtigkeit geübt werde“ u. s. w., bis zu den Worten: „daß die Demokraten todtgeschlagen werden müssen,“ wissentlich zur Veröffentlichung einer, die Ehre des Majors Wurm v. Zink in Bezug auf dessen Amt kränkenden Schrift, behüßlich gewesen zu sein.

Nachdem die Geschwornenen mit mehr als 7 Stimmen diese Frage bejaht hatten, beantragte der Staatsanwalt 50 Thlr. Geldstrafe oder 6 Wochen Gefängniß. Der Vertheidiger machte gegen die Höhe dieses Antrags Erinnerungen, und erkannte der Gerichtshof auf 30 Thlr. Geldbuße oder 6 Wochen Gefängniß.